

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Biblia, Das ist Die gantze Heilige Schrifft Verteutsch

Luther, Martin

Tubing., 1630

Cap. XXI.

[urn:nbn:de:bsz:31-109591](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-109591)

Leiten/vnnd alle dein ding
 bescheiden. Aber am siben den 10
 tag ist der Sabbath des
 Herrn deines Gottes / da
 solt du kein Werk thun /
 noch dein Sohn / noch dein
 Tochter / noch dein Knecht/
 noch dein Magd / noch dein
 Vieh / noch dein fremdblin-
 ger / der in deinen Thoren
 ist. Denn sechs tage hat der 11
 Herr Himmel vnnd Erden
 gemacht / vnnd das Meer/
 vnnd alles was drinnen ist/
 vnnd ruhete am siben den
 tage / darumb segnet der
 Herr den Sabbathtag / vn
 heiliget ihn. Du solt deinen 12
 Vater vnnd deine Mutter
 ehren / auff das du lange
 lebest im Lande / das dir der
 Herr dein Gott gibt. Du 13
 solt nicht tödten. Du solt 14
 nicht ehewechen. Du solt 15
 nicht fieseln. Du solt kein 16
 falsche Zeugnuß reden wi-
 deinen Nächsten. Laß dich 17
 nicht gelüsten deines Näch-
 sten Haus. Laß dich nicht
 gelüsten deines Nächsten
 weibs / noch seines Knechts/
 noch seiner Magd / noch sei-
 nes Ochsens / noch seines Es-
 sels / noch alles das dein
 Nächster hat. Vñ alles volk 18
 sahe den Donner vnnd bliz/
 vnnd den Lhon der Posau-
 nen / vnnd den Berg rauchte.
 Da sie aber solches sahen /
 flohen sie / vnnd ratten von
 ferne. Vñ sprachen zu Mo- 19
 se : Rede du mit vns / wir
 wollen gehorchen / vnnd laß
 Gott nit mit vns reden /
 wir möchten sonst sterben.
 Mose aber sprach zum volk 20
 fürchtet euch nit / denn Gott
 ist kommen / das er euch ver-

suchte / vnnd das seine fürcht
 euch für augen were / das ir
 nicht sündiget. Also tratt
 das Volt von ferne / Aber
 Mose macht sich hinzu ins
 tündel / da Gott ihnen war.
 22 Vñnd der Herr sprach zu
 ihm: Also solt du den Kin-
 dern Israel sagen: Ihr habt
 gesehen / daß ich mit euch
 vom Himmel geredet habe.
 23 Darumb solt ir nichts neß
 mir machen / alßern vñ gib
 dem E. Herr solt ir nit ma-
 24 chen. Einen Altar von Er-
 den mache mir / darauff du
 dein Brandopffer vnnd
 Brandopffer / deine Schafe
 vnnd Rinder opfferst. Denn
 an welchem Ort / ich meines
 Namens Gedächtnuß stif-
 ten werde / da will ich zu
 dir kommen / vnnd dich se-
 25 sten. Vñnd so du mir einen
 steinern Altar wilt mach-
 solt du ihn nicht von ge-
 hauen Steinen bauen / denn
 wo du mit deinem Messer
 drüber führest / so wirst du
 26 ihn entweihen. Du solt auch
 nicht auffstufen zu meinem
 Altar steigen / daß nit de-
 ue Schame auffgedeckt wer-
 de für im.

CAP. XXI. Gesetz von allerley
 Knechten vnnd zugefügten
 schäden.

1 D Iß sind die Rechte / die
 du ihnen solt fürlegen.
 2 So du einen Ebreischen
 Knecht kaufst / der soll dir
 sechs Jahr dienen / im se-
 benden Jar sol er frey ledig
 3 ausgehen. Ist er ohn Weib
 kommen / so soll er auch ohn
 Weib ausgehen / Ist er aber
 mit Weib kommen / so soll
 sein Weib mit ihm auß-
 gehen.

gehen. Hat ihm aber sein
 Herr ein Weib gegeben vñ
 hat Söhne oder Töchter ge-
 zeuget/ so sol das Weib vñ
 die Kinder seines Herrn
 seiner aber sol ohn Weib
 ausgehen. Spricht aber der
 Knecht / Ich habe meinen
 Herrn lieb/ vñ mein Weib
 vñ Kind/ ich will nicht frey
 werden. So bringe ihn sein
 Herr für die Götter/ vñnd
 halt ihn an die Lühr oder
 Pfosten / vñnd hole im mit
 einer Pflüemen du dich sein
 Ohre/ vñ er sey sein knecht
 ewig. Wer kauft jemand sei-
 ne Tochter zur Magd/ so sol
 sie nicht ausgehen wie die
 Knechte. Gehelet sie aber
 irem Herrn nicht / vñnd will
 ir nicht zur Ehe helfen / so
 soll er sie zu lösen geben/
 aber vnter ein seimb volck
 sie zu verfauffen/ hat er nit
 made / weil er sie ver-
 schändet hat. Vertrauet er
 sie aber seinem Son/ so soll
 er Todterrecht an ir thun.
 Giltet ir aber einander/ so
 soll er ir an ihrem Zuser-
 rede vñnd Eheschuld nicht
 abreden. Thut er disedrey
 nicht / so soll sie frey auf-
 gehen / ohn Lösegelt. Wer
 einen Menschen schlägt dz
 er stirbt/ der sol des Lods
 sterben. Hat er ihm aber
 nicht nachgeschicket/ sondern
 Gott hat ihn lassen ohn ge-
 fähr in seine Hände fallen/
 so will ich dir einen Ort be-
 stimmen / dahin er fliehen
 soll. Woaber jemand an sei-
 nem Nechsten fresetz / vñnd
 ihn mit list erwarret / so
 sollt du denselben von me-
 nem Altar nemen/ daß man

15 in tödte. Wer seinen Vater
 oder Mutter schlägt / der
 16 sol des todts sterben. Wer
 einen Menschen stift/ vñnd
 verkauft/ dz man in bey im
 sündet / der soll des todts
 17 sterben. Wer Vater vñ Mut-
 ter studeit/ der sol des todts
 18 sterben. Wenn sich Männer
 miteinander hadern/ vñnd
 6 einer schlägt dz andern mit
 einem stein/ oder mit einer
 19 Faust/ dz er nit stirbt/ son-
 dern zu Bettheliat. Kompt
 er auß / dz er ausgehet an
 seinem Stabe/ so soll der im
 schlug vn schuldig sein/ ohn
 dz er im bezale/ was er ver-
 sumet hat/ vñnd dz Recht gelte
 20 gebe. Wer seine Knecht oder
 Magd schlägt mit einem
 Stabe das er stirbt vnter
 21 seinen Händen/ der sol das
 22 umb gestrafft werden. Weib
 er aber einen oder zween
 23 tötet / so soll er nit darum
 gestrafft werden / den es ist
 24 sein Gelt. Wenn sich Män-
 ner hadern/ vñnd verlegen
 ein Schwanger Weib/ daß ir
 die Frucht abgehet/ vñnd ihr
 tein schade widerfähret/ so
 sol man in vmb gelt straffe/
 wie vil des weids mann zu
 auflegt/ vñ solts gebe nach
 der Zcheidungskente erken-
 25 nen. Kompt ihr aber ein
 schads darauß/ so soll er la-
 26 szen Seele vmb Seele. Au-
 vmb Auge/ Zahn vñ Zahn/
 27 Sand vñnd Hand/ Fuß vñnd
 28 Fuß. Brand vñnd Brand/
 Wunde vñnd Wunde Beule
 29 vñnd Beule. Wenn je-
 mand seinen Knecht oder
 seine Magd inn ein Aug
 schlägt vñnd verderbt/ der
 sol sie frey loß lassen/ vñnd
 30 ein Auge

Auge. Desselbigen gleichen 27
wenn er seinem knecht oder
magd ein Jar auffschlägt/
soß er sie frey loß lassen vñ
den Bahn. Wenn ein Ochse 28
einen Mann oder Weib
stößet / daß er stirbt / so soll
man den Ochsen steinigen/
vñ sein Fleisch nit essen /
So ist der Herr des Ochsen
unschuldig. Ist aber der 29
Ochß vorhin stößig gewesen/
vñ seinem Herrn ists ange-
sagt / vñ er in nit verma-
ret hat / vñ tödtet darüber
einen Mann oder weib / so sol
man den Ochsen steinigen/
vñ sein Herr soll sterben.
Wirdt man aber ein Gelt 30
anf in legt / so soll er geben
sein leben zu lösen / wß man
im auflegt. Desselbigß glei- 31
chen soll man mit ihm han-
deln / wñ er Son oder Tohter
stößet. Stößet er aber 32
einen Knecht oder Magd /
so soll er yem Herrn dreiß-
sig silbern Getel geben / vñ d
der Ochsen soll man steinige.
So jemand eine Gruben 33
auffthut / oder grabt eine
Grube / vñ decket sie nicht
zu / vñnd fällt darüber ein
Ochß oder Esel hinein. So 34
soll der Herr der Gruben
mit Gelt dem andern wider
bezahlen / das Raß aber soll
sein seyn. Wenn jemand 35
Ochse eines andern Ochsen
stößet dz er stirbt / so soll
sie den lebendigen Ochsen
verkauffen / vñnd das Gelt
theilen / vñnd das Raß auch
theilen. Ists aber luntz ge- 36
wesen / daß der Ochß stößig
vorhin gewesen ist / vñ sein
Herr hat ihn nit verwaret /
so soll er einen Ochsen vmb

den andern vergelten / vñnd
das Raß haben.

**CAP. XXII. Vaderschuldliche
welliche Gesetz.**

- 1 **W**enn jemand einen Och-
sen oder Schwaf stilet /
vñnd Schladts oder ver-
kaufft / der soll fünfß Ob-
sen für einen Ochsen wider
geben / vñ vier Schwaf für
2 ein Schwaf. Wenn ein Dieb
ergriffen wird / daß er ein-
bricht / vñnd würdt drob ge-
schlagen / dz er stirbt / so soll
man sein Blutgericht über
3 jenen lassen gehen. Ist aber
die Sonne über in aufge-
gangen / so soll man dz Blut-
gericht gehen lassen. Es soll
aber ein Dieb wider stä-
ten. Hat er nichts / so ver-
kauff man ihn vmb seinen
4 Diebstal. Findet man aber
bey im den Diebstal Lebens-
dig / es sey Ochse / Esel oder
Schaf / so soll ers zwofältig
5 wider geben. Wenn jemand
einen Acker oder Weinberg
beschädigt. Das er sein Vieh
läßet schade thun in eines
andern Acker / der soll dem
Acker vñ Weinberge wider
6 statten. Wenn ein Feuer
außkumpt / vñnd ergreiffet
die Dornen / vñ verbrennet
die Garben oder Geträide
das noch stehet / oder den
Acker / soll der widerstat-
ten / oder das Feuer angejün-
7 det hat. Wenn jemand sei-
nem Nechten Gelt oder Ge-
räthe zubehalten thut / vñnd
würdt demselben auß sein
Hause gestolen / findet man
den Dieb / so soll ers zwof-
8 fältig wider geben. Findet
MAN